

Erbausschlagung

Die Erbausschlagung

► Zuständigkeiten:

Örtlich: §§343 S.1, 344 (7) FamFG

sachlich: Das Amtsgericht, § 23a Abs. 1, S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG

funktionell: § 3 Nr. 2c RPflG

oder öffentlich (§1945 BGB)

ein Notar setzt eine entsprechende notarielle Erklärung auf

Die Erbausschlagung

- ▶ Wenn ein Mensch stirbt, gehen dessen positives Vermögen, aber auch seine Schulden auf die Erben über, d.h. die Erben treten mit allen Rechten und Pflichten in dessen Rechtsposition ein.
- ▶ Stellt sich heraus, dass mehr Schulden als Vermögen vorhanden, ist es von Vorteil die Erbschaft auszuschlagen.
- ▶ Ausschlagungsfrist: 6 Wochen nach Kenntnis des Erbfalls (§1944 BGB), jedoch nur dann, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen wurde. Bei im Ausland aufenthältlichen potentiellen Erben: 6 Monate, möglich bei Konsulat oder Botschaft (§ 1944 Abs.3 BGB).
- ▶ Das Erbe kann nicht teilweise angenommen werden oder ausgeschlagen werden (§ 1950 BGB). Die Ausschlagung kann auch nicht wieder zurückgenommen werden!
- ▶ Schlagen Erben der 1. Ordnung das Erbe aus, so informiert das Nachlassgericht die nachfolgenden Erben (§ 1953 Abs. 3 BGB). Mit dieser Benachrichtigung beginnt die Ausschlagungsfrist von neuem.

Die Erbausschlagung

- ▶ Wurde die Ausschlagungsfrist versäumt, so gibt es die Möglichkeit der Anfechtung binnen weiteren 6 Wochen (§ 1954 BGB), ansonsten gilt das Erbe als angenommen
- ▶ Sie erfolgt gegenüber dem Nachlassgericht in Form einer Erklärung (siehe hierzu § 1945 BGB)
- ▶ Geht die Erbschaft in Folge der Ausschlagung eines Elternteils auf ein oder mehrere minderjährige Kinder über, müssen beide Elternteile, die die elterliche Sorge besitzen gemeinsam für das/die Kind/er ausschlagen. Bei Alleinerziehenden mit alleiniger elterlicher Sorge nur sie selbst.
- ▶ Der Rechtspfleger ist für die Gebührenberechnung zuständig, gem. KV-Nr. 21201 GNotKG 0,5 des Nachlasswertes, mindestens 30,- €.